

Statuten des Turnvereins Niederscherli

Ausgabe 2011

Inhaltsverzeichnis

- I. NAME, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT
- II. BESTAND DES VEREINS
- III. ORGANISATION, LEITUNG UND TURNBETRIEB
- IV. FINANZEN
- V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

I. NAME, ZWECK UND ZUGEHÖRIGKEIT

Name	Art. 1 Der im Jahre 1920 gegründete Turnverein Niederscherli (TVN) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Rechtsdomizil am Wohnort des Präsidenten.
Zweck	Art. 2 Der TVN fördert den Turnsport, die Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten und sorgt für entsprechende Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten. Der TVN ist politisch und konfessionell neutral.
Zugehörigkeit	Art. 3 Der TVN ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

II. BESTAND DES VEREINS

Mitglieder-Kategorien	<p>Art. 4 Der TVN umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aktivmitglieder2. Freimitglieder3. Ehrenmitglieder4. Passivmitglieder5. Jugendmitglieder
Aktivmitglied	<p>Art. 5 Aktivmitglied kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt und während mindestens drei Monaten regelmässig die Turnstunden besucht hat. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Vereinsversammlung, wenn dies 2/3 der Anwesenden beschliessen. Der Austritt erfolgt ordnungsgemäss durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres. Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zur regelmässigen Teilnahme an Turnfesten, Übungen, Versammlungen und andere Anlässen des Turnvereins Niederscherli.</p>
Freimitglied	<p>Art. 6 Zum Freimitglied können Aktive von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden, die mindestens 20 Jahre dem TVN angehört haben. Bedingung zur Ernennung zum Freimitglied ist, dass sich das Mitglied über eine aktive Vereinstätigkeit ausweisen kann. Zur Ernennung bedarf es der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit aller Anwesenden an der Vereinsversammlung.</p>
Ehrenmitglied	<p>Art. 7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des TVN erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung durch eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden.</p>
Passivmitglied	<p>Art. 8 Personen, Firmen und Institutionen, die sich für den TVN interessieren, ohne die Pflichten eines Aktivmitgliedes zu übernehmen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie haben Zutritt zu den Versammlungen. Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung und erlischt bei Nichtbezahlung.</p>
Jugendmitglied	<p>Art. 9 Jugendmitglieder können während des Vereinsjahres laufend ein- und austreten. Die Aufnahme erfolgt durch die Beitragszahlung und erlischt bei Nichtbezahlung. Sie haben keinen Zutritt zu den Versammlungen.</p>

Übertritt	Art. 10 Gesuche um Übertritt von den Aktiven zu den Passiven sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Austritt	Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. (Ausnahme: Passivmitglieder siehe Art. 8).
Ausschluss	Mitglieder können aus wichtigen Gründen, namentlich wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen des TVN schädigen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, aus dem TVN ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn dies an einer ordentlichen Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden beschlossen wird.
Stimm- und Wahlrecht Anspruch auf Vereinsvermögen	Art. 11 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
	Art. 12 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Beitragspflicht	Art. 13 Die Beitragspflicht besteht aus dem Vereinsbeitrag und den Verbandsbeiträgen. Alle turnenden Mitglieder haben die Verbands- und Versicherungsbeiträge gemäss TBM/STV-Reglement zu entrichten. Alle Mitglieder haben den von der Vereinsversammlung festzulegenden Vereinsbeitrag zu entrichten.
Vereinsbeitragsbefreiung	Ehren- und Freimitglieder sowie Mitglieder des Vorstandes und Riegenleiter sind der Vereinsbeitragspflicht enthoben.
Riegen	Art. 14 Der Vorstand kann im Interesse einer vielfältigen spezialisierten sportlichen Betätigung die Bildung und Auflösung von Riegen beschliessen.

II. ORGANISATION, LEITUNG UND TURNBETRIEB

Organe	<p>Art. 15 Die Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Vereinsversammlung2. Ordentliche und ausserordentliche Hauptversammlung3. Turnstand4. Vorstand5. Ausschüsse und Kommissionen6. Rechnungsrevisoren
Ordentliche Hauptversammlung	<p>Art. 16 Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im ersten Quartal statt. Diese hat insbesondere folgende Geschäfte zu erledigen.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung2. Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, Oberturners und Jugendleiters3. Beschlüsse über Mitgliedermutationen4. Genehmigung von Vereinsrechnung und Revisionsbericht5. Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung der Mitgliederbeiträge6. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms7. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern sowie Ehrungen8. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Riegenleiter sowie der übrigen Funktionäre9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
Ausserordentliche Hauptversammlung	<p>Art. 17 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte finden nach Bedürfnis ausserordentliche Hauptversammlungen statt. Diese werden durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.</p>

- Turnstand
Art. 18
Dringende, aber weniger wichtige Geschäfte können an einem Turnstand erledigt werden. Für die Einberufung eines Turnstandes gelten die Bestimmungen von Art. 15 über die ausserordentliche Vereinsversammlung.
- Wahlen und Beschlüsse
Art. 19
Wahlen und Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst resp. abgehalten, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt wird.
Wo das Gesetz oder die vorliegenden Vereinsstatuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident einen Stichentscheid zu fällen.
- Anträge
Art. 20
Anträge die Verhandlungsgegenstand der Vereinsversammlung sind, müssen vom Vorstand vorbereitet und der Versammlung gestellt werden.
Anträge von Mitgliedern sind zwei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
Anträge von besonderer Tragweite aus der Versammlung, die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind zur Begutachtung an den Vorstand zu überweisen.

Vorstand	<p>Art. 21 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Präsident• Sekretär• Kassier• Redaktor• Oberturner (TK Chef)• je einem Vertreter der Riegen
Wählbarkeit und Amtsdauer	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wiederwählbar. Durch Beschluss der Vereinsversammlung können Chargen zusammengelegt oder der Vorstand erweitert werden.</p>
Aufgaben und Organisation des Vorstandes	<p>Der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte, bereitet die Traktanden für die Vereinsversammlung vor, vollzieht die Beschlüsse der letzteren und wacht über den gesamten Vereins- und Turnbetrieb. Er entscheidet endgültig über Ausgaben bis und mit CHF 1000.-. Er versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.</p>
Unterschrifts- berechtigung Protokollführung	<p>Der Präsident, der Kassier, der Redaktor und der Sekretär führen einzeln die rechtsverbindliche Unterschrift. Über die Verhandlungen muss ein Protokoll geführt werden. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>
Entschädigungen	<p>Die Chargen werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Allfällige Entschädigungen richten sich nach dem von der Versammlung genehmigten Entschädigungsmodell.</p>
Rücktritt	<p>Während der Amtsperiode kann nur aus wichtigen Gründen zurückgetreten werden. Ein Rücktritt ist dem Vorstand schriftlich und rechtzeitig mitzuteilen.</p>
Funktionen	<p>Art. 22 Die Funktionen der Vorstandsmitglieder sind in Pflichtenheften gefasst. Der Vorstand definiert das Pflichtenheft.</p>

Ausschüsse und Kommissionen	<p>Art. 23</p> <p>Für spezielle Aufgaben können vom Vorstand, der Vereinsversammlung oder dem Turnstand Ausschüsse und Kommissionen gebildet werden. Diese haben gegenüber dem Vorstand oder der Vereinsversammlung eine Berichterstattungspflicht.</p> <p>Als ständige Kommission amtet die Technische Kommission (TK). Sie setzt sich zusammen aus den Riegenleitern.</p>
Rechnungsrevisoren	<p>Art. 24</p> <p>Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Vereinsmitglieder als Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.</p> <p>Sie haben jederzeit das Recht, in die Kassenführung Einsicht zu nehmen.</p>
Funktionäre	<p>Art. 25</p> <p>Die Vereinsversammlung kann im Übrigen folgende Funktionäre bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Riegen-, Riegehilfsleiter• J+S-Coach (Jugend und Sport)• Materialverwalter• Fähnrich• Werbechef• Schaukastenbetreuer• Internetbetreuer <p>Die Aufgaben der Funktionäre sind in einem Pflichtenheft zu erfassen. Der Vorstand definiert das Pflichtenheft.</p>
Jahresprogramm	<p>Art. 26</p> <p>Das Jahresprogramm wird vom Vorstand der ordentlichen Vereinsversammlung zur Genehmigung unterbreitet. Es bildet die Richtlinie für die Vereinstätigkeit und soll deshalb die wichtigsten Anlässe und Übungen enthalten.</p>

IV. FINANZEN

Einnahmen	<p>Art. 27 Die Einnahmen bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Mitgliederbeiträgen• Freiwilligen Beiträgen, Sponsoring, Spenden und Geschenken• Erträgen aus Vereins- und anderen Anlässen• Erträgen aus Vereinsvermögen
Ausgaben	<p>Art. 28 Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungen von Verbandsbeiträgen• Deckung der Verwaltungskosten• Bestreitung verschiedener Ausgaben gemäss den gefassten Beschlüssen• Leiterentschädigungen• Hallenmieten• Neu- und Ersatzanschaffungen
Geldanlage	<p>Art. 29 Das Vermögen ist zinstragend anzulegen.</p>
Haftung	<p>Art. 30 Für die Verpflichtungen des TVN haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Vereinsbeiträge beschränkt.</p>
Vereinsbeiträge	<p>Art. 31 Die Höhe der Vereinsbeiträge wird jeweils mit der Budgetvorlage an der Hauptversammlung für das laufende Vereinsjahr festgelegt.</p>
Vereinsorgan	<p>Art. 32 Als Informations- und Werbeschrift sollte das Vereinsorgan möglichst selbsttragend durch Spenden und Inseratkosten finanziert werden. Über die Einnahmen und Ausgaben betreffend dem Vereinsorgan ist ein separates, zweckgebundenes Konto zu führen. Die jährliche Rechnungslage erfolgt ebenfalls gesondert und ist vom Kassier zu überprüfen.</p>

V. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBEMERKUNGEN

- Übergangsbestimmungen Art. 33
Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden diejenigen von 1986 aufgehoben.
Beschlüsse und Wahlen nach den alten Statuten halten ihre Geltung, soweit sie mit den neuen Statuten vereinbar sind.
- Revision Art. 34
Eine Statutenrevision kann nur in einer Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Auflösung des Vereins Art. 35
Die Auflösung des TVN kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Das vorhandene Vereinsvermögen ist bis zur Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck dem Gemeinderat von Köniz in Verwahrung zu geben.
- Genehmigung und Inkrafttreten Art. 36
Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 4. Februar 2011 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den TBM sofort in Kraft.
- Art. 37
Jedes Vereinsmitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

Niederscherli, Im Februar 2011
Für den Turnverein Niederscherli



Der Präsident
Simon Rood



Der Sekretär
Pascal Weber

Für den Turnverband Bern Mittelland

Der Präsident:
sig. Bruno Ritz

Der Vizepräsident:
sig. Daniel Röthlisberger